

## JuS 2025, 338 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

| Gliederung       | Problemfeld  | Punkte |          | Begründung für Abweichung |
|------------------|--|--------|----------|---------------------------|
|                  |  | max.   | erreicht |                           |
| A I 2            | Keine Erledigung des Kostenbescheids, statthafte Klageart: Anfechtungsklage  | 1,5    |          |                           |
| A II             | Einfache Beiladung des B, § 65 I VwGO  | 0,5    |          |                           |
| A III 3          | Saubere Trennung von Kosten-, Vollstreckungs- und Grundebene   | 2      |          |                           |
| A III 1          | Ermächtigungsgrundlage (Kostenbescheid):<br>- keine Ersatzvornahme, da keine Bekanntgabe der Grundverfügung<br>- Abgrenzung zwischen Sofortvollzug und unmittelbarer Ausführung  | 3      |          |                           |
| A III 2 b        | Anhörung nicht entbehrlich (bzgl. Kostenbescheid)  | 1      |          |                           |
| A III 3 a aa (3) | Auf der Ebene der fiktiven Grundverfügung:<br>- Subjektiver Gefahrbegriff<br>- Gefahrvorwurf und endgültige Gefahrenabwehrmaßnahmen  | 4      |          |                           |
| A III 3 b        | Ermessen auf der Ebene des Kostenbescheids:<br>- (Vermeintliche) Störermehrheit<br>- Behandlung der Verdachtsstörerin auf der Kostenebene (gerechte Kostenverteilung beim subjektiven Gefahrbegriff als ermessensleitender Aspekt) | 4      |          |                           |
| B                | Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch als Annexantrag nach § 113 I 2 und 3  | 2      |          |                           |
| Summe:           |  | 18     |          |                           |
| Punkt-korrektur  | - Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc.<br>- weitere Rechtsfragen<br>- Gesamteindruck  | ± 4    |          |                           |

Note:

Bemerkungen des Korrektors: